

# **Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege**

**vom 19.02.1998 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 13.12.2001**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 21. April 1993 (SächsGVBI. S. 301) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBI. S. 345) i.V.m. §§51 Abs. 5 und 52 Abs. 1 Nr. 12 und Abs. 2 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBI S. 93), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 4. Juli 1994 (SächsGVBI S. 1261) hat der Stadtrat der Stadt Bad Lausick in seiner Sitzung am 19.02.1998 (zuletzt geändert mit Beschluss vom 13.12.2001) folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht**

(1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 51 Abs. 1 – 3 SächsStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke (nachfolgend „Verpflichtete“ bzw. „Straßenanlieger“ genannt) übertragen.

(2) Der Stadt verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen, soweit sie nicht nach Abs. 1 auf die Eigentümer und Besitzer übertragen worden ist. Sie kann sich zur Durchführung der Reinigung Dritter bedienen.

(3) Soweit die Stadt nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

(4) Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder die als öffentliche Straßen im Sinne des SächsStrG gelten.

## **§ 2 Verpflichtete**

(1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, denen – abgesehen von der Wohnberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht. Die Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Stadt gegenüber verantwortlich.

(2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zu der sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Diese Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.

(3) Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt vom Woche zu Woche. Sie beginnt jährlich neu bei dem Verpflichteten des Kopfgrundstücks, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinterliegenden Grundstücke.“

## **§ 3 Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht**

(1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus

- in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt,
- auf die gesamte Gehwegbreite bzw. die im Absatz 4 genannte Fläche. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum straßenseitigen Schnittpunkt der aufeinandertreffenden Reinigungsflächen.

(2) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die Bestandteil einer öffentlichen Straße sind; sowie Friedhofs-, Kirch-, Schul- und sonstige Wege, die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmet und nicht Bestandteil einer öffentlichen Straße sind. Gleiches gilt für gemeinsame Rad- und Gehwege.

(3) Gemeinsame Rad- und Gehwege sind die der gemeinsamen Benutzung von Radfahrern und Fußgängern gewidmeten und durch Verkehrszeichen 240 StVO gekennzeichneten Fläche.

(4) Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Erstrecken sich Parkflächen, Bänke, Pflanzungen, Grünanlagen u. Ä. entlang der Grundstücksgrenze, ist der Straßenanlieger für einen, Satz 1 entsprechend, breiten Streifen entlang dieser Einrichtung verpflichtet.

(5) Zu den in vorgenannten Absätzen aufgeführten zu reinigenden Flächen gehört auch die Reinigung und Pflege unselbstständiger Grünstreifen zwischen Straße und Gehweg, zwischen Gehweg und Grundstücksgrenze sowie zwischen Straße und Grundstücksgrenze.

#### **§ 4**

##### **Umfang der Reinigungspflicht, Reinigungszeit**

(1) Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Unkraut und Laub. Die Häufigkeit der Reinigungspflicht bestimmt sich nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung.

(2) Bei der Reinigung ist der Staubeentwicklung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände (z.B. Frostgefahr) entgegenstehen.

(3) Die zu reinigende Fläche darf nicht beschädigt werden. Der Kehricht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder dem Nachbarn zugeführt, noch in die Straßenrinne oder andere Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

#### **§ 5**

##### **Umfang des Schneeräumens**

(1) Die Flächen, für die Straßenanlieger nach § 3 verpflichtet sind, sind auf solche Breite von Schnee und auftauendem Eis zu räumen, so dass Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist. In der Regel ist mindestens auf 1 m Breite zu räumen.

(2) Der geräumte Schnee und das auftauende Eis ist auf dem restliche Teil der Fläche, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind (soweit der Platz dafür nicht ausreicht, am Rande der Fahrbahn bzw. am Rande der in § 3 Abs. 2 bis 4 genannten Fläche) anzuhäufen. Nach Eintreten von Tauwetter sind die Straßenrinnen und Straßeneinläufe so freizumachen, dass das Schmelzwasser abziehen kann.

(3) Die von Schnee oder auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Benutzbarkeit der Fläche gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1 Meter zu räumen.

(4) Soweit in Fußgängerzonen bzw. verkehrsberuhigten Bereichen keine Gehwege vorhanden sind, gelten die im § 3 Abs. 4 genannten Flächen.

(5) Die zu räumende Fläche darf nicht beschädigt werden. Geräumter Schnee oder auftauendes Eis darf dem Nachbarn nicht zugeführt werden.

#### **§ 6**

##### **Beseitigung von Schnee- und Eisglätte**

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Straßenanlieger die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu bestreuen, dass sie von Fußgängern bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benutzt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach § 5 Abs. 1 und 4 zu räumende Fläche.

(2) Zum Bestreuen ist ein abstumpfendes Material wie Sand, Splitt oder ähnliches geeignetes Material zu verwenden.

(3) § 5 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

## **§ 7**

### **Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte**

Die Gehwege müssen werktags bis 6.30 Uhr, sonn- und feiertags bis 8.00 Uhr geräumt und gestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 20.00 Uhr.

## **§ 8**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die in § 1 und § 3 genannten Flächen

1. entgegen den Vorschriften nach § 4 reinigt;
2. entgegen den Vorschriften nach §§ 5 und 7 räumt;
3. entgegen den Vorschriften nach §§ 6 und 7 streut.

(2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 52 Abs. 2 SächsStrG mit einer Geldbuße von mindestens 3,00 Euro und höchstens 500,00 Euro und bei Fahrlässigkeit mit höchstens 250,00 Euro geahndet werden.

(3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten i. V. m. § 52 Abs. 3 Nr. 1 SächsStrG ist die Stadt.

## **§ 9**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

---

\* veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 1 vom 16. Januar 2002